

Gemeinde Schemmerberg

Landkreis Biberach an der Riß

Satzung

über die

Aufstellung - ~~Änderung~~ ~~Ergänzung~~ des Bebauungsplanes²⁾ Gewann Breite/Flurstück 441

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 25. Mai 1966 folgenden

Bebauungsplan

für³⁾ Gewann Breite (Flurstück 441)

beschlossen:

Einzigter Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

4)

1. Bebauungsplan des Regierungspräsidiums Württemberg Hohenzollern mit Begründung und Erläuterungen sowie Bauvorschriften vom 15.3.1966
2. 2 Gemeinderatsbeschlüsse.
3. Nachweis der Bekanntmachung und Auflegung.
4. _____

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage eins, in der seine Grenzen eingezeichnet sind⁵⁾.

Schemmerberg, den 2. Juli 1966

Hans

Bürgermeister

Bedenken und Anregungen sind während der Auflegungszeit nicht eingekommen!

Hans

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 25.5.1966 vom Gemeinderat in Schemmerberg genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am 26. 5.1966 bzw. in der Zeit vom 1.6.1966 bis 1.7.1966 durch Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht⁶⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am 2. Juli 1966 in Kraft getreten⁷⁾.

Schemmerberg, den 2. Juli 1966

Hans

Unterschrift

Fußnoten umstehend!